
Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Ebikon

vom 13. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Grundsätze	1
Art. 3 Anschlussgebühr	1
Art. 4 Betriebsgebühr.....	1
Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	2
Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser	4
Art. 7 Strassenparzellen	4
Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche	5
Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	5
Art. 10 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen.....	5
Art. 11 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet.....	6
Art. 12 Inkrafttreten	7
Anhang Tarifblatt.....	8

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit
zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 40 Abs. 5 des aktuellen Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ebikon folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 39 ff. des Siedlungsentwässerungsreglements.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist.
- 2 Die Gebühren sind periodisch, in der Regel alle vier bis fünf Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 3 Sämtliche Tarife werden im Anhang zu dieser Vollzugsverordnung festgesetzt. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 43 und 44 des Siedlungsentwässerungsreglements erhoben.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und 46 des Siedlungsentwässerungsreglements und setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen:
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).
- 3 Gemäss Art. 49 des Siedlungsentwässerungsreglements können zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.);
- mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.);
- alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

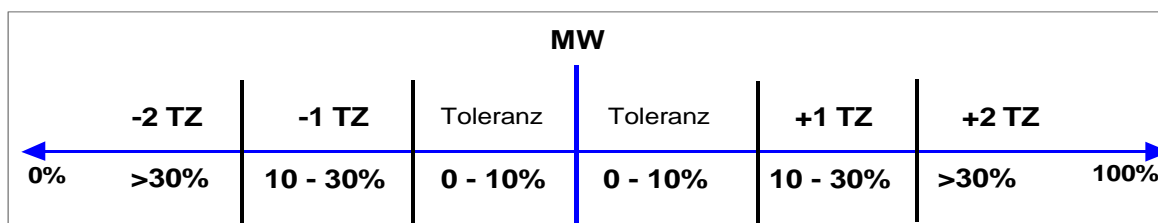
Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

- 2 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil an der Grundstücksfläche von denjenigen Flächen, bei welchen das Versickern, das Rückhalten oder das Einleiten in ein Gewässer von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10% vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungsreglement Art. 41 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner		+/- 10%	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10%	und +/- 30%	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30%		=	+/- 2 Tarifzonen



- 3 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	—	—	—
2	—	—	—
3	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
5	2 - 6 Wohn.	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	18 - 21 Wohn.	bis 12 Wohnungen 13 – 17 Wohnungen 22 – 27 Wohnungen 28 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	24 - 27 Wohn.	bis 16 Wohnungen 17 – 23 Wohnungen 28 – 35 Wohnungen 36 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	30 - 33 Wohn.	bis 20 Wohnungen 21 – 29 Wohnungen 34 – 43 Wohnungen 44 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	36 - 39 Wohn.	bis 24 Wohnungen 25 – 35 Wohnungen 40 – 51 Wohnungen 52 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	42 - 45 Wohn.	bis 28 Wohnungen 29 – 41 Wohnungen 46 – 59 Wohnungen 60 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	48 - 51 Wohn.	bis 32 Wohnungen 33 – 47 Wohnungen 52 – 63 Wohnungen 64 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 4 **Geschossigkeit:** Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosshöhe relevant. Sind neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Raumflächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:
- a) Flächen im Untergeschoss oder Dachgeschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
 - b) Sind Flächen im Untergeschoss und im Dachgeschoss vorhanden, und ist die Summe dieser Flächen kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung Tarifzone 4 statt Tarifzone 3).

- c) Flächen im Untergeschoss oder Dachgeschoss mit einer Gesamtfläche von grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Fläche eines Vollgeschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führt zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung Tarifzone 4 statt Tarifzone 3).
 - d) Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Flächen im Dachgeschoss bzw. Untergeschoss grösser als 50% der Fläche eines Vollgeschosses, wird diese als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
 - e) Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.
- 5 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brenneereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.
- 6 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen - Leistungsverhältnis (Grundstücksfläche kleiner als 300 m² oder kleiner als 100 m² pro Wohneinheit) und bei Ferienhäusern oder saisonaler Nutzung (hohe Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr) über einen Nutzungszuschlag nach oben korrigiert. Der Gemeinderat hat zudem die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Grundeinteilung über einen Nutzungszuschlag oder -abzug verursachergerecht zu korrigieren.

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird unabhängig der Entwässerungsart (Misch- oder Trennsystem) eine jährliche Sondergebühr erhoben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Liter pro Minute wird ein jährlicher Pauschalbetrag erhoben. Bei nachweislich geringerer Einleitung als 2 Minutenliter wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 7 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, kann der Gemeinderat eine Anschlussgebühr erheben.
- 3 Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim Grundstück, von dem sie Teil sind, als nicht versiegelte Fläche betrachtet.

- 4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).
- 3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.
- 2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen ausgenommen.
- 3 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 4 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 10 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Der Gemeinderat wird gemäss Art. 21 des Reglements unter nachfolgenden Bedingungen private Sammelleitungen inklusive der zugehörigen Kontrollschächte in den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Gemeinde übernehmen.
- 2 Übernommen werden private Leitungen inkl. Kontrollschacht, welche mehr als ein voneinander unabhängiges Grundstück erschliessen und damit dem Y-Prinzip entsprechen. Dem Y-Prinzip unterstehen nur Leitungen, welche in einem Vereinigungsschacht zusammengeführt werden.
- 3 Von Privaten erstellte Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (z.B. Gewerbe usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt. Ebenso werden private Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen als Hausanschluss zu einem einzelnen Grundstück beurteilt.

- 4 Der Gemeinderat kann von einer Übernahme von Leitungen mit bestehenden Mängeln (baulich, konstruktiv, technisch usw.) absehen oder vor einer allfälligen Übernahme die Behebung dieser Mängel auf Kosten der Eigentümer verlangen.
- 5 Leitungen, welche in die Entwässerung von Güterstrassen münden und Drainageleitungen werden nicht übernommen. Über die Übernahme anderer Meteorwasserleitungen ausserhalb des Siedlungsgebiets entscheidet der Gemeinderat.
- 6 Es werden grundsätzlich keine Leitungen unter Bauten (Gebäude, Schwimmbäder usw.) in den baulichen Unterhalt übernommen.
- 7 Entstehen bei der Sanierung von privaten Leitungen aussergewöhnliche Lasten, welche durch den Grundeigentümer verursacht werden (z.B. erschwerter Zugang usw.) oder entsteht gemäss Abs. 9 keine Einigung mit dem Grundeigentümer, so kann die Gemeinde auf die Übernahme verzichten.
- 8 Die Unterhaltsarbeiten schliessen die fachgerechte Wiederherstellung der unmittelbar betroffenen Leitungsumgebung mit ein. Dies beinhaltet insbesondere die Wiederherstellung aufgebrochener Strassen, Zufahrtsbeläge, Rasenflächen usw.
Nicht unter die Wiederherstellungspflicht der Gemeinde fallen weitergehende Ansprüche der Grundeigentümer wie das Fällen und Ersetzen von Bäumen, das Ersetzen von Pflanzen und Hecken, die Erneuerung ganzer Vorplätze, Gartenanlagen, das Entfernen und Wiederherstellen von Spielplatzanlagen, Einfriedungen, Treppen, Briefkästen usw.
- 9 Im Zeitpunkt einer Sanierung einer privaten Sammelleitung, kann vor Beginn der Arbeiten mit den Leitungseigentümern der betroffenen Leitung eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, mit welcher folgende Sachverhalte geregelt werden können:
Das zivilrechtliche Eigentum, das Recht auf Eintragung eines Leitungsbaurechts, die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung, das Zutrittsrecht auf das Grundstück und die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten aufgrund der Sanierungsarbeiten.
- 10 Für die aufgrund Neubauten bedingten Leitungsverlegungen sind die privaten Inhaber zuständig und kostenpflichtig.
- 11 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt übernommen.
- 12 Die allfällige Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den Unterhalt der Gemeinde erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit den Inhabern der Anlage. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.

Art. 11 Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des Siedlungsentwässerungsreglements Art. 45 Abs. 5 als nutzniessende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden in die Tarifzone 2 eingeteilt.

- 3 Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600 m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz- Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

- a) Für die Berechnung der Anschlussgebühr
- für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2013.
- b) Für die Berechnung der Betriebsgebühr
- erstmals im Rechnungsjahr 2014.

Ebikon, 13. Dezember 2012

Gemeinderat Ebikon

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Gasser

Pia Maria Brugger Kalfidis

ANHANG: Tarifblatt

Als Ergänzung zur Vollzugsverordnung erlässt der Gemeinderat folgende Tarife:

1. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2013 gemäss Art. 3 ff der Vollzugsverordnung berechnet.

Ansatz pro gewichtetem Quadratmeter: CHF 9.00 pro gm^2

2. Betriebsgebühren

Ab dem Rechnungsjahr 2014 wird die jährliche Betriebsgebühr gemäss Art. 4 ff der Vollzugsverordnung berechnet.

Ansatz Grundgebühr pro gewichtetem Quadratmeter: CHF 0.12 pro gm^2

Ansatz Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser: CHF 1.90 pro m^3

3. Sondergebühr für die Einleitung von Reinabwasser

Die Einleitung von Reinabwasser (z.B. laufender Brunnen) wird gemäss Art. 4 Abs. 3 der Vollzugsverordnung mit einer jährlichen Sondergebühr abgegolten:

Jährlich pauschale Sondergebühr pro Grundstück CHF 200.-

4. Mehrwertsteuer

(MWSt Nr. 323 490) MWST für Abwasser ab 1.1.2012 8.00%

Ebikon, 13. Dezember 2012

Gemeinderat Ebikon

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Gasser

Pia Maria Brugger Kalfidis